

GRUNDLAGEN ZUR TESTAMENTS- VOLLSTRECKUNG

Entlastung ✓
Streitvermeidung ✓
Erfüllung ✓
Schutz ✓

... ein Leitfaden für
Ihre letztwilligen
Verfügungen.



Kosten der Testamentsvollstreckung

- Der Erblasser kann die Vergütung grundsätzlich im Testament oder im Erbvertrag frei festlegen.
- Ohne Regelung kann der Testamentsvollstrecker für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.
- Hierfür gibt es verschiedene Vergütungstabellen, z. B. die Empfehlung des Deutschen Notarvereins, die sog. „Neue Rheinische Tabelle“.
Diese sieht folgende Grundvergütungssätze vor:
bis 250.000 € 4 %,
bis 500.000 € 3 %,
bis 2.500.000 € 2,5 %,
bis 5.000.000 € 2 % und
über 5.000.000 € 1,5 %,

Mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe. Maßgeblich für die Bemessung der Grundvergütung ist der Bruttonachlasswert. Jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Zuschläge sind für besonders aufwendige Testamentsvollstreckungen möglich.

DT
Deutsche
Stiftungstreuhand

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

Schwabacher Straße 32
90762 Fürth

Telefon 0911 81 55 48 - 0

Telefax 0911 81 55 48 - 99

info@stiftungstreuhand.com

www.stiftungstreuhand.com

Hinweis:

Die Sparkasse hat an der Erstellung des Leitfadens nicht mitgewirkt. Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG und die Sparkasse erbringen keine Rechts- oder Steuerberatung. Hierfür wird empfohlen, auf diesem Gebiet erfahrene Juristen und/oder Steuerberater hinzuzuziehen.

i Das sollten Sie wissen!

- Eine Testamentsvollstreckung muss zwingend in einem notariellen oder handschriftlichen Testament oder Erbvertrag angeordnet werden.
- Jede volljährige, geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person kann zum Testamentsvollstrecker bestellt werden.
- Der Testamentsvollstrecker sollte das Vertrauen des Erblasser genießen, menschlich geeignet sein, ein entsprechendes Alter haben und ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben haben.
- Die Anordnung und die Inhalte der Testamentsvollstreckung sollten in jedem Fall mit der gewünschten Person bzw. Institution vorbesprochen werden.
- Der Testamentsvollstrecker muss sein Amt beim zuständigen Nachlassgericht annehmen.
- Deshalb sollte ein Ersatztestamentsvollstrecker benannt oder dem Testamentsvollstrecker das Benennungsrecht für einen Ersatztestamentsvollstrecker eingeräumt werden.

Bitte beachten:

Zur einfacheren Lesbarkeit verwenden wir die maskuline Form. Damit ist keine Wertung verbunden.

RÜCKANTWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich/wir wünschen ein unverbindliches Beratungsgespräch zum Thema Testamentsvollstreckung. Bitte nehmen Sie mit mir/uns Kontakt auf.

Name, Vorname

E-Mail oder Telefon

Sie erreichen mich/uns am besten am:

Wochentag

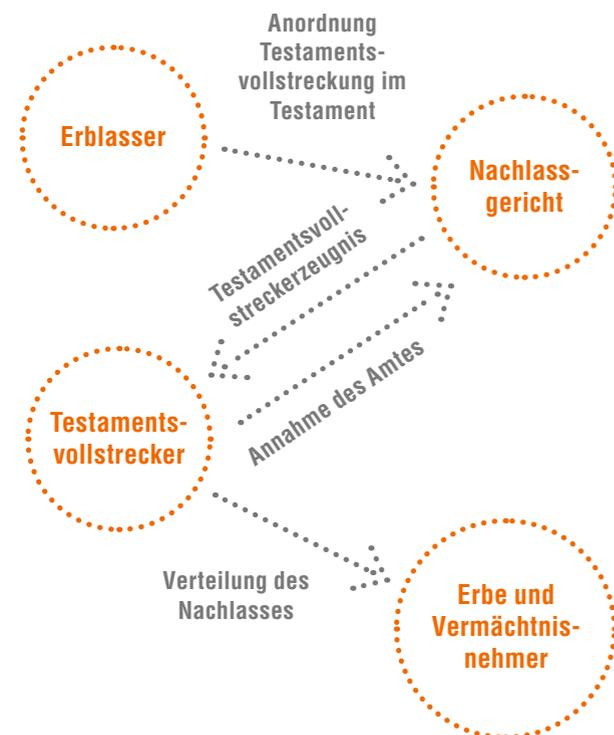
Uhrzeit





SCHAFFEN
SIE KLARHEIT

Mit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers können Erblasser eine Absicherung ihres testamentarischen Willens und eine ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses erreichen. Es können Ansprüche von Erben und Vermächtnisnehmern geschützt sowie ungewollte Einflussnahmen von Dritten und Auseinandersetzungen verhindert werden.



Zweck der Testamentsvollstreckung

Entlastung der Erben: Ein Testamentsvollstrecker entlastet, berät und unterstützt die Hinterbliebenen. Gerade berufstätige, entfernt lebende oder wirtschaftlich unerfahrene Erben sind häufig mit der Nachlassabwicklung überfordert.

Erfüllung des Erblasserwillens: Der Testamentsvollstrecker setzt die Anweisungen und Vorgaben des Verstorbenen um. Er kümmert sich darum, dass sämtliche Auflagen und Vermächtnisse auch wirklich erfüllt werden. In dieser Phase haben die Erben keinen Zugriff auf den Nachlass.

Streitvermeidung: Erbengemeinschaften werden nicht ohne Grund häufig mit Streit in Verbindung gebracht. Als objektive und neutrale Person kann der Testamentsvollstrecker vermitteln und Streit unter den Erben vermeiden helfen.

Schutz von Erben: Das Instrument der Testamentsvollstreckung kann sowohl dem Schutz bestimmter Erben als auch des Nachlasses dienen. So kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung gerade bei behinderten, minderjährigen oder überschuldeten Erben zwingend geboten sein.

„Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.“ (§ 2203 BGB)

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Der Testamentsvollstrecker fungiert als Verwalter und Treuhänder, bis er alle Anordnungen des Erblassers durchgeführt hat und das Nachlassvermögen seiner Bestimmung zugeführt wurde. **Die Anordnung muss im Testament erfolgen.**

Arten der Testamentsvollstreckung

Abwicklungsvollstreckung:

Der Erblasser hat zur Ausführung der letztwilligen Verfügung, der Erfüllung von Vermächtnissen und der Auseinandersetzung des Nachlasses Testamentsvollstreckung angeordnet.

Dauervollstreckung:

Neben der Abwicklung und Auseinandersetzung des Nachlasses kann dem Testamentsvollstrecker auch dessen zeitlich befristete oder dauerhafte Verwaltung übertragen werden. Diese Form der Testamentsvollstreckung ist auf den teilweisen oder vollständigen Erhalt des Nachlasses und die Erwirtschaftung von Erträgen ausgerichtet. Diese Form der Testamentsvollstreckung wird bei behinderten (lebenslang), minderjährigen (bis zur Volljährigkeit oder Vollendung eines bestimmten Lebensalters) oder überschuldeten Erben häufig angeordnet.

Was ist eine postmortale Vollmacht?

Eine postmortale Vollmacht greift nur nach dem Ableben des Erblassers. Nachdem der Testamentsvollstrecker erst mit Bestätigung der Amtsannahme bzw. Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses durch das Nachlassgericht handeln kann, empfiehlt es sich, zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Ableben und Erteilung des Zeugnisses dem Testamentsvollstrecker eine postmortale Vollmacht zu erteilen, um dessen Handlungsfähigkeit zu sichern. Für die postmortale Vollmacht gibt es keine Formvorschriften.

FESTLEGEN, WAS MORGEN SEIN SOLL

